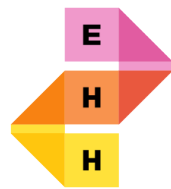


Evangelische
Hochschule Hessen

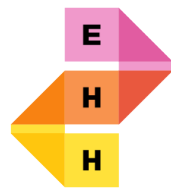
Kassel

RICHTLINIE ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI SEXUALISIERTER GEWALT



INHALT

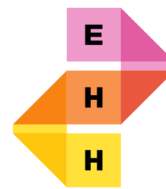
§ 0 Präambel.....	1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze.....	2
§ 3 Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt	3
§ 4 Prävention.....	3
a. Präventions- und Informationsmanagement.....	3
b. Präventives Personalmanagement	4
§ 5 Maßnahmen und Sanktionen	5
§ 6 Beratungsstellen.....	6
§ 7 Inkrafttreten.....	8
Selbstverpflichtung.....	9



§ 0 PRÄAMBEL

Die Evangelische Hochschule Hessen verpflichtet sich dafür, Sorge zu tragen, dass alle im Wirkungskreis dieser Hochschule, Studierende, Mitarbeitende in Lehre und Verwaltung, Lehrbeauftragte, Gäste und Besucher:innen, vor sexualisierter Gewalt geschützt sind und ihre sexuelle Selbstbestimmung geachtet wird. Diese Verpflichtung entspricht nicht nur der grundgesetzlich verankerten Unantastbarkeit der menschlichen Würde, sondern liegt auch in der jüdisch-christlichen Tradition begründet, wonach ein jeder Mensch unantastbares Geschöpf Gottes ist. Daraus erwächst unser institutionelles Selbstverständnis als Hochschule, auf einen respektvollen, die Persönlichkeitsrechte eines und einer jeden achtenden Umgang zu achten und sensibel zu sein für Vorfälle, in denen dieser respektvolle Umgang in Frage steht oder eindeutig verletzt wird.

Als Lerngemeinschaft von Lehrenden, Mitarbeitenden der Verwaltung und Studierenden ist es uns ein besonderes Anliegen, dass dieser respektvolle Umgang in der Hochschulgemeinschaft eingeübt und über Gefährdungslagen aufgeklärt wird. Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt sollen transparent Wege aufgezeigt werden, wie sich ohne Ansehen der beschuldigten Person, die von sexualisierter Gewalt Betroffenen in geschützten Räumen an Personen wenden können, die ihr Anliegen aufgreifen, damit den Vorwürfen professionell und gegebenenfalls auch strafrechtlich nachgegangen werden kann.

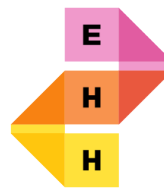


§ 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1. Die vorliegende Richtlinie hat zum Ziel, grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu regeln und gibt situationsspezifische Handlungsorientierung.
2. Die vorliegende Richtlinie gilt für Mitglieder und Angehörige der Evangelischen Hochschule Hessen. Mitglieder sind Professor:innen, Studierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeitende aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek. Angehörige sind Honorar-Professor:innen, Gastprofessor:innen, im Ruhestand befindliche Professor:innen, Lehrbeauftragte und für die Zeit des internationalen Austausches eingeschriebene Programmstudierende.

§ 2 GRUNDSÄTZE

1. Alle Mitarbeitenden sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes mitverantwortlich und mitwirkungspflichtig.
2. In Bezug auf den Umgang aller Mitglieder und Angehörigen der EHH miteinander ist das Leitbild der EHH maßgeblich.
3. Jegliche Formen von Abhängigkeitsverhältnissen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitenden und Lehrenden ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere, sexuell bestimmte grenzüberschreitende Wünsche missbraucht werden. Das ist mit dem Schutzauftrag der EHH unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).
4. Alle Mitarbeitenden und Lehrenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. Ein grenzachtendes Verhalten unterlässt unangebrachte und unerwünschte Körperkontakte und sexuell herabwürdigende Gesten oder Verhaltensweisen ebenso wie verbale sexuell konnotierte Äußerungen und sexuell herabwürdigende Gesten oder Verhaltensweisen. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden bzw. Lehrenden, entsprechend klare Grenzen zu setzen und diese zu kommunizieren (Äquivalenzgebot).
5. Mitarbeitende und Lehrende bauen keine privaten Freundschaften zu Studierenden auf. Ausnahmen sind möglich, sofern die freundschaftliche Beziehung vor Aufnahme des Studiums im hochschulexternen Kontext entstanden ist. In solchen Fällen sind die Verbindungen gegenüber der Hochschulleitung transparent zu machen und bei Bedarf offenzulegen.
6. Die professionelle Beziehung muss zu jedem Zeitpunkt – auch an Orten außerhalb des Hochschulkontextes sowie bei geselligen Veranstaltungen – gewahrt werden.
7. Soweit im Rahmen von Glaubenspraxis (Gottesdienste und Andachten etc.) eine Nähe zwischen Lehrenden und Studierenden entsteht, ist eine besondere Verantwortung der Mitarbeitenden zur Wahrung einer professionellen Beziehung geboten.
8. Die EHH ermutigt alle betroffenen Personen nachdrücklich, sexualisierte Gewalt in jeglicher Form zu benennen, und sich im Bedarfsfall mit den entsprechenden Ansprechstellen (siehe § 6) in Verbindung zu setzen.



§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG SEXUALISierter GEWALT

1. Der Begriff der sexualisierten Gewalt erfasst sämtliche Handlungen, Äußerungen oder Verhaltensweisen, bei denen Sexualität zur Machtausübung, Grenzverletzung, Herabwürdigung, Einschüchterung oder Instrumentalisierung einer Person eingesetzt wird, unabhängig davon, ob ein körperlicher Kontakt stattfindet oder eine strafrechtliche Relevanz erreicht wird.

Als sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen anzusehen, die der betroffenen Person aufgedrängt oder aufgezwungen werden und deren persönliche Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder verletzt, sowie Verhaltensweisen, die mit dem Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 2), einer Kultur des Respekts und der Grenzachtung unvereinbar sind.

Sexualisierte Gewalt kann insbesondere erfolgen

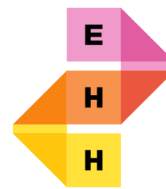
- verbal (z.B. durch anzügliche Bemerkungen, sexualisierte Kommentare oder Fragen)
 - nonverbal (z.B. durch Blicke, Gesten, das Zeigen pornografischer Inhalte)
 - durch Aufforderungen oder Nötigungen
 - durch körperliche Handlungen oder Tötlichkeiten
 - sowie durch pflichtwidriges Unterlassen, wenn die Abwendung sexualisierter Gewalt geboten ist, da die oder der Beschuldigte für deren Abwendung einzustehen hat.
2. Sexualisierte Gewalt liegt stets vor, wenn das Verhalten einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfüllt, insbesondere nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie nach § 201a Abs. 3 StGB oder den §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung dieser Richtlinie ist nicht auf strafbare Handlungen beschränkt; auch unterhalb der Strafbarkeit kann sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Konzepts vorliegen.
 3. Sexuell bestimmtes Verhalten ist insbesondere dann als unerwünscht anzusehen, wenn es gegen den ausdrücklich oder mutmaßlich erkennbaren Willen der betroffenen Person erfolgt oder die betroffene Person aufgrund ihres körperlichen, psychischen oder situativen Zustands, eines Abhängigkeits-, Macht- oder Autoritätsverhältnisses oder sonstiger Umstände nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen.

§ 4 PRÄVENTION

Die Leitung der Evangelischen Hochschule Hessen ergreift folgende präventive Maßnahmen, um eine Kultur des Hinsehens und Benennens zu fördern:

1. Präventions- und Informationsmanagement

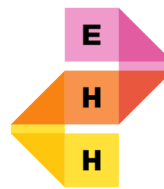
- a. Die Leitung der Hochschule veröffentlicht die Richtlinie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und weist ihre Mitglieder an, den daraus resultierenden Rechten und Pflichten nachzukommen.
- b. Leitungsgremien setzen sich regelmäßig mit dem Thema der sexualisierten Gewalt auseinander, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern.



- c. Das Schutzkonzept wird bei infrastrukturellen, organisatorischen und administrativen Änderungen berücksichtigt.
- d. Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Die/der Beauftragte für Chancengleichheit stellt sich dabei als Ansprechpartner:in samt ihrem/seinem Beratungsangebot vor.
- e. Für alle Studiengänge wird curricular verankert, dass Studierende in Lehrveranstaltungen für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und darin gestärkt werden, dieser entgegenzutreten.
- f. Studierende unterzeichnen im Rahmen des Studienvertrages die Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
- g. Die Hochschule kooperiert mit den Fachstellen Sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW).

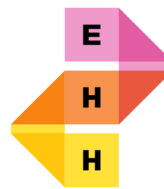
2. Präventives Personalmanagement

- a. Das Schutzkonzept ist Bestandteil eines jeden Bewerbungs- und Einstellungsgesprächs. Die Stellenausschreibungen der Hochschule sind mit dem jeweiligen Schutzkonzept zu verlinken.
- b. Hauptamtliche Mitarbeitende unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen ihres das Dienstverhältnis begründenden Vertrags.
- c. Nebenamtlich Mitarbeitende und Honorarkräfte unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen ihrer Honorarverträge.
- d. Alle Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an der Basisschulung gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet (z.B. gemäß „Hinschauen – Helfen – Handeln“ [EKD/Diakonie Deutschland]). Alle drei Jahre ist eine erneute Schulung zum Thema zu besuchen und nachzuweisen.
Für neue Mitarbeitende ist die Teilnahme innerhalb eines Jahres nach ihrer Einstellung nachzuweisen. Die Schulung kann von externen oder internen Kräften (Multiplikator:innen) vorgenommen werden.
- e. Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden der Hochschule sind dazu aufgefordert, bei Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt betroffenen Personen in ihrem Umfeld beizustehen und sie je nach eigenem Wunsch zu einer Meldung bzw. einer Anzeige des Vorfalls zu ermutigen.
- f. Der Senat beruft Mitglieder in die AG Schutzkonzept. Diese trifft sich mindestens halbjährlich zur Überprüfung und Verbesserung des Schutzkonzepts.
Ihr gehören die/der Präsident:in, die/der Beauftragte für Chancengleichheit, Mitglieder aus allen Statusgruppen sowie mindestens zwei studentische Vertretungen an. In der AG sollen Personen aller Standorte vertreten sein.
 - Die AG Schutzkonzept erstellt und überprüft in jährlichen Abständen eine Risiko-Analyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern.
 - Sie erstellt und überprüft standortspezifische Notfall- und Interventionspläne.
 - Sie arbeitet anlassbezogen Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt auf (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).



§ 5 MAßNAHMEN UND SANKTIONEN

1. Betroffene von sexualisierter Gewalt haben ein Recht auf
 - a. Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt
 - b. Recht auf Anonymität; sie können sich in Beratungssituationen von anderen vertreten lassen
 - c. angemessene Unterstützung in einem akuten Verdachtsfall gemäß der standortspezifischen Notfall- und Interventionspläne der Evangelischen Hochschule Hessen. Dazu gehören die Unterstützung bei der Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung, Information über eine zeitnahe medizinische Abklärung sowie Unterstützung bei der Suche nach juristischer und/oder psychologischer Beratung
 - d. geregelte und öffentlich bekanntgemachte Beschwerdewege und Gehör; das schließt auch die Klärung eines Verdachts (Clearing/Entscheidungsbaum) ein.
2. Maßnahmen und Sanktionen seitens der Evangelischen Hochschule Hessen ergeben sich aus den standortspezifischen Notfall- und Interventionsplänen. Sie sind von der dienst-, arbeits- oder hochschulrechtlichen Position der beschuldigten Person abhängig. Hierzu gehören beispielsweise:
 - a. Dienstgespräch,
 - b. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - c. schriftliche Abmahnung,
 - d. fristgerechte oder fristlose Kündigung,
 - e. Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
 - f. Entzug eines Lehrauftrages,
 - g. Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
 - h. Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen der Evangelischen Hochschule Hessen,
 - i. Hausverbot,
 - j. Strafanzeige durch die Hochschule,
 - k. Exmatrikulation.
3. Unabhängig von getroffenen Maßnahmen muss im Einzelfall geprüft werden, welche vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und gegen die Fortsetzung oder Wiederholung der Anwendung von sexualisierter Gewalt zu treffen sind.
4. Für die beschuldigte Person muss die Unschuldsvermutung bis zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts angenommen werden. Falls sich die Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitierung.
5. Die Anzeige einer Straftat wird nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person erstattet. Für die Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung ist es gegebenenfalls wichtig, möglichst zeitnah zum Vorfall eine medizinische Abklärung vornehmen zu lassen. Außerdem wird der betroffenen Person empfohlen, juristische Beratung und psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Evangelische Hochschule Hessen sichert ihre Unterstützung bei der Suche nach dafür geeigneten Fachstellen zu.



6. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt werden durch die AG Schutzkonzept aufgearbeitet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

§ 6 BERATUNGSSTELLEN

1. Betroffene Personen werden nachdrücklich ermutigt, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt zur Wehr zu setzen und von ihrem Recht Gebrauch zu machen, sich an eine zuständige Stelle, wie sie in § 6 Abs. 4 benannt sind, außerhalb oder innerhalb der Evangelischen Hochschule Hessen zu wenden um Hilfe zu erhalten, wenn sie sich sexualisierter Gewalt ausgesetzt fühlen bzw. erfahren haben oder Zeug*innen geworden sind.
2. Aufgaben dieser zuständigen Stelle sind unter anderem:
 - a. Den Betroffenen eine Möglichkeit zur Aussprache und Beratung zu bieten,
 - b. sie über mögliche Handlungsoptionen zu informieren,
 - c. falls von der betroffenen Person erwünscht, Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.
3. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs hat die betroffene Person das Recht auf Anonymität oder kann sich im Bedarfsfall von einer Person ihres Vertrauens vertreten lassen.
4. Folgende mögliche Anlaufstellen können *außerhalb* der Evangelischen Hochschule Hessen genutzt werden:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der EKHN

Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele

Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Tel. 6151 405-106

E-Mail: geschaeftsstellegegensexualisiertegewalt@ekhn.de

www.ekhn.de/themen/null-toleranz-bei-gewalt

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchliche Koordinatorin zum Thema sexualisierte Gewalt

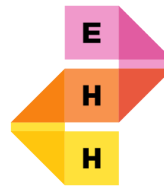
Pfarrerin Sabine Kresse

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Tel. 0561 9378-404

Mobil: 0151 16 75 20 77

E-Mail: sabine-kresse@ekkw.de



Weitere regionale Ansprechstellen:

Raum Kassel

LK2 – Beratungsstelle für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt

Landgraf-Karl-Straße 2, 34131 Kassel

Tel. 0561 201 545 32

E-Mail: hilfe@lk2-kassel.de

www.lk2-kassel.de

eigenMächtig e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Trans*

Obere Königsstraße 11, 34117 Kassel

Tel. 0561 20 18 87 40

E-Mail: beratung@eigenmaechtig.de

www.eigenmaechtig.de

Beratungsstelle pro familia

Breitscheidstraße 7, 34119 Kassel

Tel. 05 61-7 66 19 25

E-Mail: kassel@profamilia.de

www.profamilia.de/kassel

Beratungsstelle KASSELER HILFE

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.

Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel

Tel. 0561-282-070

E-Mail: info@kasseler-hilfe.de

www.kasseler-hilfe.de

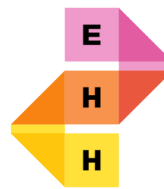
Hilfetelefone, bundesweit gültig und schnelle Hilfe im akuten Fall:

Zentrale Anlaufstelle .help (Diakonie und EKD): 0800 5040112, www.anlaufstelle.help/

Frauenhilfetelefon: 0 800-0 116 016, www.frauennotrufe-hessen.de

Männerhilfetelefon: 0 800-123 99 00, www.maennerhilfetelefon.de

- Bei Bedarf können sich betroffene Personen zur Beratung oder um Hilfe zu erhalten auch an Ansprechstellen *innerhalb* der Evangelischen Hochschule Hessen wenden. Wer sich direkt an die Evangelische Hochschule Hessen wendet, kann mit Verschwiegenheit rechnen. Als erste Ansprechpersonen für das Thema sexualisierte Gewalt gelten für Studierende am Standort Kassel/Schwalmstadt-Treysa und Darmstadt die **Clearing-Stelle für Studierende**.



Standort Kassel

Anne und Christian Besteck

Evangelische Hochschule Hessen
Hugo-Preuß-Straße 40, 34131 Kassel

Tel.: +49 172 9591564
anne.besteck@eh-hessen.de
christian.besteck@eh-hessen.de

Vertretung: Tabea Wichern

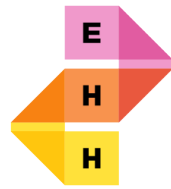
Evangelische Hochschule Hessen
Hugo-Preuß-Straße 40, 34131 Kassel

Tel.: 0561 3087-539
tabea.wichern@eh-hessen.de

§ 7 INKRAFTTRETEN

1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Richtlinie wird hochschulintern veröffentlicht und bei Einstellung, Amtsantritt und Studienbeginn ausgehändigt.
3. Die Richtlinie wird kontinuierlich fortgeschrieben und alle drei Jahre evaluiert.

Die Richtlinie zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt an der Evangelischen Hochschule Hessen Studienstandort Kassel wurde im Senat der CVJM-Hochschule (als Vorgängerorganisation der Evangelischen Hochschule Hessen – Studienstandort Kassel) am 13. Mai 2025 beschlossen und redaktionell im Rahmen des Betriebsübergangs angepasst.

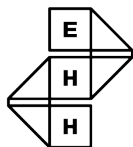


SELBSTVERPFLICHTUNG

Ich habe die Richtlinie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an der Evangelischen Hochschule Hessen gelesen, verstanden und werde die dort genannten Grundsätze befolgen.

Durch meine Unterschrift versichere ich, dass kein Verfahren aufgrund einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) anhängig ist. Sollte zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Verfahren aufgrund oben genannter Paragraphen gegen mich anhängig sein, habe ich dies der Hochschulleitung in einer schriftlichen Stellungnahme anzuzeigen.

Datum, Unterschrift



Evangelische
Hochschule Hessen

Kassel



Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau



EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK